

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Rährsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Anfertigungspreis 10 Pf. pro viergespaltener Corpusszeile.

Print und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger doebst.

No. 127.

Sonnabend, den 27. Oktober 1900.

58. Jahrg.

Zum 20. Sonntag nach Trinitatis. (Zugleich zum Reformationsfeste.)

Matth. 5, 13: Ihr aber, liebe Brüder, seid wie Salz.

Christus hatte die Christen befreit, aber die Männer Roms hatten sie wieder in Ketten geschlagen. Der Gerechtigkeit sollte seines Glaubens leben; statt dessen lebte er von Neuem unter dem Gesetze, nicht unter dem Königlichen der Liebe, sondern dem der Furcht. Luther kam und zerbrach, ein anderer Simon, die Ketten und that die Thore des Gefängnisses auf: nun kann der Gerechtigkeit wieder des Glaubens leben, ein freier, fröhlicher Mensch sein wie ehedem, als Pauli Predigt vom Glauben erscholl. Darauf bestimmen wir uns am 31. Oktober und bringen einer dem andern wieder ins Gedächtnis: Ihr aber, liebe Brüder, seid wie Salz!

Die Kerkermeister grölten, weil so viele Gefangene ihnen entwischt sind. Jahrhunderte schon schläft Luthers Staub der Auferstehung entgegen in der Schlosskirche Wittenbergs, aber immer wieder wird der Name des großen Gefangenen-Befreiers gelächert, geschmäht, wie wir es vor kurzer Zeit haben erleben müssen. Nun, Luther kümmerte sich nicht um die Freiheit des Christenmenschen, wenn wir gewahren, daß der alte Haß gegen seine Person und sein Werk noch glüht. Wir denken wieder darüber nach, was wir dem Reformator doch eigentlich verdanken, den sie so bitter hassen. Wir freuen uns wieder einmal mit großer Freude der Freiheit des Christenmenschen. Wir schließen, manchen Hader vergessend, unsere Reihen fester zusammen zur Abwehr aller Versuche Roms, uns von Neuem in Ketten zu legen.

Freilich, nicht alle Evangelisten sind in Wahrheit freie Leute. Ein großer Theil derer, die heute laut gegen die Annahme Roms protestiren, sollte lieber schweigen, denn er hat die Freiheit, die Luther gebracht, schmählich mißbraucht und ist unfrei geworden. Man ist wohl frei von Rom, aber man hat sich verkauft unter den Unglauben. Man will nichts von Messe, Ablässen, Reliquien, Beateuer, Anfechtbarkeit, Mariendienst wissen, aber auch nichts mehr von der Andeutung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, von der Nachfolge Jesu Christi, vom Wandel im Geiste. Zurück aus unseren Reihen, ihr Unfreien! Die Sündlinge des Unglaubens eignen sich schlecht zu Streichern wider den Aberglauben!

Wer aber wirklich frei ist, der reiche anderen freien die Hand zum Bund und zaudere nicht. Es gilt, frei zu bleiben; es gilt, dem Geschlechte des neuen Jahrhunderts das ererbte Kleinod der Freiheit treu zu bewahren. Herbei, all ihr Gläubigen, fröhlich triumphiret. Der Gott Luthers lebt noch!

Die Ehefrau im neuen Recht.

Von Amtsrichter a. D. W. Mantel.

(Nachdruck verboten.)

Die Art, wie das B. G. B. die Stellung der verheirateten Frau ordnet, hat manche Angriffe erfahren, zumal von den Frauenvereinen. Sie vermühten ausreichende Anerkennung der natürlichen Gleichberechtigung zwischen Ehefrau und Ehemann. Einen idealen Zustand für die verheiratete Frau mag das neue Recht zwar nicht schaffen, aber immerhin muß man anerkennen, daß ein großer Fortschritt in der sozialen und rechtlichen Stellung der Frau, und zwar nach 2 Richtungen ihm zu danken ist: 1. Hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung dem Mann und den Kindern gegenüber, 2. hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Selbstständigkeit.

1. Durch den unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes steht jetzt fest, daß der Mann Anspruch auf gemeinsames Leben der Gatten an dem seiner Bestimmung unterliegenden ehelichen Wohnort nur so lange hat, wie dieser

Anspruch sich nicht als ein Mißbrauch seines Rechts darstellt. Verlegt er den Wohnort, etwa indem er abenteuerlustig aus gesicherten Verhältnissen sich in ein fremdes Land ohne die Wahrscheinlichkeit gleicher Chancen dort begibt, so braucht die Frau ihm nicht zu folgen, und freilich ist sein Verlangen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ein Mißbrauch, wenn die Frau hinreichenden Grund zur Scheidungslage hat. Darf die Frau von ihm getrennt leben und thut es, so muß er ihr den Unterhalt durch Entrichtung einer vierteljährlich voraus zahlbaren Geldrente gewähren. Richterlicher Ermächtigung zum Getrennleben bedarf es nicht außerdem, um diesen Anspruch auf Unterhalt außer dem ehelichen Haushalt zu erwerben. — Den Kindern gegenüber steht die Ehefrau jetzt insofern besser, als sie vermöge ihrer elterlichen Gewalt Sühn, Leitung und rechtliche Vertretung des minderjährigen Kindes ohne Weiteres erlangt, sobald diesem dauernd oder vorübergehend der rechtliche Sühn des Vaters fehlt.

2. Weitergehend sind die Fortschritte der Rechtsentwicklung zu Gunsten der Frau auf dem vermögensrechtlichen Gebiet. Anders wie bisher kann sie sich jetzt auch ohne Genehmigung des Mannes Dritten zu persönlichen Dienstleistungen verpflichten, natürlich nicht zu solchen, die wider die guten Sitten gehen. Sie kann den Dienstvertrag selbstständig schließen, mag sie nun als Sängerin, Kassirerin, Aufwartefrau oder sonst wie sich zur persönlichen Leistung verpflichten. Vertritt sie diese Thätigkeit die ehelichen Interessen, so kann freilich der Mann das von ihr eingegangene Rechtsverhältnis kündigen, aber nur mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts.

Noch weiter geht die Bewegungsfreiheit der Ehefrau bei rein vermögensrechtlichen Geschäften. Weder die Beschließung an sich, noch der gesetzliche oder vertragsmäßige Güterstand, der in der Ehe gilt, hebt ihre, so lange sie unverheiratet war, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit auf. Zumal in dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande, auch „Verwaltung und Nutznießung“ genannt, weil hier das Vermögen der Frau durch die Ehe schließung kraft Gesetzes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wird, aber ihr Eigentum bleibt, tritt dies deutlich hervor. Hier bedarf sie zu Rechtsgeschäften, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, der Zustimmung des Mannes nicht. Sie ist also unbeschränkt in jeder Eingehung von Schuldverhältnissen und kann sich zu jeder vermögensrechtlichen Leistung verpflichten. Nur zu unmittelbaren Verfügungen über ihr der „Verwaltung und Nutznießung“ unterstehendes Vermögen (das sog. eingebrachte Gut) ist sie nicht berechtigt, weil sonst der Mann, der aus der Nutznießung einen Beitrag für den von ihm allein zu tragenden ehelichen Aufwand zieht, willkürlich in seinem Nutznießrecht von ihr geschwächt werden könnte. Zur Verfügung über eingebrachtes Gut, z. B. zur Hingabe von Darlehen und Geschenken, zur Einräumung von Eigentum durch Liebergabe oder Auflassung, sowie von Pfandrechten, Hypotheken und anderen dinglichen Lasten bedarf sie seiner vorgängigen Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung. Verpflichtet sie sich aber dem Dritten nur zur Vorahme einer solchen Verfügung ohne eheliche Zustimmung, so ist diese Verpflichtung nur dem Manne gegenüber unwirksam und auch nur so lange, als seine Verwaltung und Nutznießung besteht. Mit deren Aufhebung, es sei durch den Tod oder sonstwie, wird regelmäßig das von der Frau zuvor ohne Genehmigung des Mannes vorgenommene Verfügungsgeheim vollwirksam. Nur soweit es ein einseitiges und kein Vertrag war, wie z. B. eine von der Frau dem Miether eines von ihr eingebrachten Hauses erklärte Kündigung, bleibt der ohne Einwilligung des Mannes vorgenommene Akt auch fernerhin unwirksam, und auch eine vertragsmäßige Verfügung der Frau, die sie selbstständig über

eingebrachtes Gut vorgenommen, wird nach Aufhebung des Güterstandes nicht wirksam, wenn der Mann früher seine Genehmigung verweigert hatte. Durch seine Zustimmung wird übrigens der Mann dem Dritten nicht persönlich verpflichtet, vielmehr wird damit nur das von der Frau geschlossene Geschäft hinsichtlich des eingebrachten Gutes wirksam. Die Zustimmung des Mannes ist dann nicht erforderlich, wenn er durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufstade Gefahr verbunden ist. Ohne seine Zustimmung handelt ferner die Frau bei Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, oder eines Vermächtnisses, bei Verzicht auf den Pflichttheil, bei Inventarerrichtung über eine ihr zugefallene Erbschaft, bei Bornahme eines Rechtsgeschäftes gegenüber dem Manne selbst, sowie bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruches gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

Die unbeschränkte und ausschließliche Verfügung, wie wenn sie unverheiratet wäre, steht der Frau über ihr Vorbehaltsgut zu. Solches kann durch einen vor oder nach Eingehung der Ehe vor Notar oder Amtsgericht geschlossenen Ehevertrag der Gatten begründet werden, ferner von Dritten hinsichtlich dessen, was sie der Frau vor oder während der Ehe von Todeswegen oder durch Schenkung mit der Bestimmung zuwenden, daß es Vorbehaltsgut sein solle. Auch die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen sind Vorbehaltsgut, ebenso wie schließlich das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Wiederum eine höchst wichtige Neuerung im Interesse der Frauenwelt!

Auch darin ist die Lage der Frau im gesetzlichen Güterstande des neuen Rechts wesentlich gebessert, daß das B. G. B. umfassender und wirksamer als das bisherige Recht Vorschriften zum Schutze des Vermögens der Frau aufstellt. Das Vermögensrecht des Mannes an eingebrachtem Gut ist im Interesse der Frau erheblich eingeschränkt. Stand ihm früher die freie Verfügung über Möbel, Hausrath und Geräthschaften der Frau, über ihre etwaigen Inhaberpapiere und Wechsel zu, so gestattet ihm das neue Recht, nur noch über verbrauchbare Sachen des eingebrachten Gutes, einschließlich Geld, und über Inventar eines eingebrachten Grundstücks ohne ihre Zustimmung zu verfügen. Im Uebrigen bedarf es der Zustimmung der Frau zu seinen Verfügungen über eingebrachtes Gut. Auch hat er keine Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäft zu verpflichten.

Darüber hinaus sind der Frau verschiedene Mittel gewährt, um sich gegen die Gefahren, die dem eingebrachten Gut durch einen unwirtschaftlichen oder verschuldeten Gatten oder dessen Gläubiger erwachsen könnten, zu sichern:

1. Sie kann sich ein Recht zu Nuzge machen, das ihr wie dem Manne zusteht. Jeder Gatte kann nämlich verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen festgestellt wird. Dies Verzeichnis giebt eine feste Grundlage für die spätere Absonderung des beiderseitigen Vermögens von einander, die schließlich der-einst bei Beendigung der Verwaltung und Nutznießung eintreten muß. Das Verzeichnis ist aber nur dann zuverlässig, wenn ihm die nach seiner Aufnahme durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. erfolgten Vermehrungen des Vermögens nachgetragen worden sind.

2. Der Mann hat die Pflicht zur Auskunftsertheilung über den Stand seiner Verwaltung des eingebrachten Gutes, damit die Frau ein klares Bild von der Verwaltung erhält. Die Auskunft ist zu erteilen, so oft die Frau sie — ohne Mißtrauen zu sein — verlangt und zu ihr gehört, daß der Mann ein Verzeichnis des Bestandes vorlegt und auf Verlangen den Offenbarungseid leistet.